

Kopie

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

1. An die
Universale Bau AG
Hietzinger Kai 31
Postfach 270
1131 Wien
2. An die
Wienerberger Baustoffindustrie AG
Wienerbergstraße 11
1110 Wien

9-N-961

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag. Anzeletti	DW 330	17.12.1996

Betrifft

Biotopbereich "Figurteich" in den Gemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf - Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Naturgebilde "Figurteich" und "Schwarze Lacken" gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 5500-4 zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal befindet sich auf der Parzelle Nr. 2/5 KG Wiener Neudorf sowie auf Teilen der Parzelle Nr. 1629/22 KG Guntramsdorf und Teilen der Parzelle Nr. 1629/21 KG Guntramsdorf sowie der Baufläche .221 KG Guntramsdorf.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind im beiliegenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5 vom 13.11.1996, GZ 10205A, rot dargestellt. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Vom gesetzlichen generellen Eingriffsverbot ausgenommen ist die Herstellung des Überlaufes aus dem Regenwasserrückhaltebecken der Marktgemeinde Wiener Neudorf in den Figurteich sowie die notwendigen Wartungs- und Erhaltungsarbeiten an diesem Überlauf und die Erhaltung und Wartung der "Filterstrecke" aus diesem Regenüberlaufbecken, soweit diese das Naturdenkmal berührt.

Weiters davon ausgenommen von diesem generellen Eingriffsverbot ist die ordnungsgemäße Herstellung des Auslaufbauwerkes bei den Schwarzlacken in den Entwässerungsgraben der Wiener Lokalbahnen AG, soweit über die Ausführung mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen hergestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz wird den Berechtigten (Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten) aufgetragen, das Naturdenkmal von jeglichem Müll und Gerümpel zu säubern und eventuell herumliegendes geschlägertes Holz zu entfernen.

Weiters ausgenommen vom generellen Eingriffsverbot ist das - im Einvernehmen mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - hobbymäßige, extensive Fischen im Figurteich

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trägt den Berechtigten weiters die Duldung der ersatzweisen Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales im Wege einer von der Behörde hiemit beauftragten Person auf.

II.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wird gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 ausgeschlossen.

III.

Die Einwendungen der Universale Bau AG werden als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Über Anregung der Stadtgemeinde Mödling und des Bezirks-Museums-Verein Mödling wurde nach naturschutzfachlicher Vorbegutachtung mit Schreiben vom 28.6.1996 das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz hinsichtlich des Biotopkomplexes "Figurteich samt Umgebung" eingeleitet.

Auf Grundlage der gutächtlichen Beurteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurde am 16.9.1996 eine mündliche kommissionelle Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt und im Anschluß daran das zu schützende Areal im wesentlichen auf den im Spruch genannten Bereich eingeschränkt. Weiters wurde vereinbart, das zu schützende Areal in einem Vermessungsplan auszuweisen und in der Natur zu vermarken sowie ein abschließendes Parteiengehör zu wahren.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens stellt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt für die Behörde wie folgt dar:

Der Teich- und Waldbiotop-Komplex, in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Eichkogel" gelegen und oft kurz als "Figur" bezeichnet, ist aufgrund seiner hohen Diversität an naturräumlicher Ausstattung das letzte noch in dieser Form und Qualität erhaltene Ökosystem im Übergangsbereich des ökologischen Teilraumes der Schotterfluren der Leopoldsdorfer Platte zur Thermenlinie.

In diesem Übergangsbereich zwischen diesen beiden Teilräumen wechseln kleinräumig Standortbedingungen in Abhängigkeit von der geogenen Inhomogenität der Fußfläche und variierende Flurabstände bedingen eine enge Verzahnung oberbodentrockener Standorte mit ehemals flächigen Vernässungen. Die geogene Grundstruktur (wechselnde Tegel-Schottermächtigkeiten) hatte in diesem Teilraum die Basis für den punktuell konzentrierten Tegelabbau zur Ziegelherstellung gebildet.

Über dessen Verfall sind teils großflächige Industriebrachen entstanden, die als Träger unterschiedlicher "Verwilderungsstadien" noch bis vor kurzem zahlreich entwickelt waren. Ziegelteich-Infrastrukturbrachen haben für diesen Teilraum landschaftscharakteristische Einheiten dargestellt.

Leider ist dieser sog. "Tegelabbauraum-Abschnitt" auch Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklung in der Nord-Süd-Achse des Teilraumbereiches mit wachsender Lückenschließungstendenz von Freiflächen unterschiedlichen Charakters geworden.

Die Ziegelteich-Infrastrukturbrachen sind als raumcharakteristische Situationen Träger einer ganzen Bandbreite "naturgesetzlicher Verwilderungsdynamik" mit unterschiedlichsten Startbedingungen und Entwicklungsstadien. Typisch für diese Bereiche ist die kleinräumige Verzahnung unterschiedlicher Standorts- und Ausstattungssituationen (Schuttfluren im Wechsel mit kleinflächigen Vernässungen und Trockenstandorten bzw. Rohbodensituationen) sowie flächige Offenwasserbereiche. Die unterschiedlichen Spiegellagen von Teichen zeigen die inhomogene wasserhaushaltliche Grundstruktur im Subraum an.

Das kleinräumige Standorts-, Ausstattungs- und Entwicklungsmosaik der Brachen vermittelt hierbei somit auch die potentielle naturräumliche und ökologische Mannigfaltigkeit sowie den Grundcharakter dieses Teilraumübergangsbereiches mit starker Beziehung zur Thermenlinie.

Der Biotopkomplex "Figur" ist eines der letzten intakten Relikte dieser Ziegelteich-Infrastrukturbrachen entlang der oben beschriebenen Nord-Süd-Achse im Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklungszentren. Hier hat - im Gegensatz zu anderen Standorten - eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt noch die Chance gehabt selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Fast alle dieser ehemals landschaftsprägenden Elemente waren im Laufe der Zeit durch die oben beschriebenen Entwicklungen zerstört worden, und die wenigen übrig gebliebenen sind heute durch massive Nutzungsüberlagerungen schwerstens "funktionsdegradiert".

Biotopkomplex "Figur"

Grundsätzlich ist der Biotopkomplex "Figur" als Sekundärstandort zu bezeichnen, als sog. "Natur aus zweiter Hand". Diese Einstufung darf - aufgrund der Tatsache, daß in unserer (oft zu intensiv genutzten) Kulturlandschaft kaum noch eine unveränderte "Ur-Natur" vorhanden ist - nicht als Abqualifikation verstanden werden. Daß es sich um durch Tegelabbau für die Ziegelgewinnung entstandene Teiche handelt, macht sie zusätzlich kulturell und industriehistorisch interessant.

Begrenzt wird dieses gänzlich unbebaute Gebiet, welches im Grenzbereich zwischen Guntramsdorf, Wiener Neudorf und Mödling liegt, im Westen durch den Bahndamm der Südbahn, im Osten durch den Bahnkörper der Badner Lokalbahn und durch die Bundesstraße B 17 (Triester Bundesstraße), im Süden durch den Rinke-Teich und daran anschließend die Viaduktstraße und im Norden durch die Brown-Boveri-Straße.

Seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung hat sich im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander von großflächigen Teichflächen mit "ausgedehnten Schilfgürteln, ausgedehnten Sumpf- und Seichtwasserflächen, kleinen Tümpeln (welche sich vermutlich aus ehemaligen Bombentrichtern entwickelt haben), großen Wildobstbeständen, sekundären Trockenrasen und Wiesen, Ruderalfluren unterschiedlichster Ausprägung, ausgedehnte Äcker mit bereits seltenen Ackerwildkräutern und einem Auwaldbestand eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt. Wegen der rasch fortschreitenden Lückenschließungstendenz von Freiflächen durch Verbauung für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen stellt dieser Biotopkomplex ein wertvolles - und in dieser Qualität ziemlich das letzte der gesamten Region - Refugium (Rückzugsgebiet) für eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt dar. Wie später berichtet, wurden viele der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten wegen ihrer Seltenheit bereits in die "Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs" (GEPP, Hrsg., 1994) bzw. Niederösterreichs (verschiedene Bearbeiter und teilweise noch in Bearbeitung) und in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs" (NIKL FELD, Hrsg., 1986) bzw. Niederösterreichs (SCHRATT-EHRENDORFER, unpubl.) aufgenommen.

Zunächst werden die einzelnen, oben genannten kleinräumig und mosaikartig nebeneinanderliegenden Biotoptypen des Biotopkomplexes kurz vorgestellt und ihre besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen gem. § 9 leg.cit. erläutert.

Teiche

Die eigentlichen Teiche mit ihren Flachwasserzonen, ausgedehnten Schilfgürteln und Ufergehölzen stellen die "Kernzone" bzw. das Zentrum des künftigen Naturdenkmalareals dar. Leider wurden im Süden und Südwesten des südlichen Schwarzlackenteiches teilweise Bäume und Sträucher geschlägert, wobei auch Wildobstbestände - Kirschen-, Schlehen-, Apfel-, Walnußbäume - nicht verschont wurden. Das Holz liegt nach wie vor kreuz und quer in der Gegend herum. Viele der geschlägerten Laubholzarten haben aber bereits wieder stark ausgetrieben. Am Ostrand dieses Teiches, unmittelbar an der Grenze zur Badner-Bahn, wurde - wie in der Mitteilung vom 28. Mai 1996 festgestellt - von Unbekannten ein künstlicher Ausrinn hergestellt.

Eine künstliche Absenkung des Wasserspiegels hat nachteilige ökologische Folgen für das gesamte Teichgebiet. Glücklicherweise wurde ebenfalls von Unbekannten provisorisch - durch notdürftigen Rückstau des Wassers durch Einbringung von Steinen und Brettern vor den Ausrinn - der Wasserstand des Teiches mehr oder weniger auf seinem ursprünglichen Niveau gehalten. Zwischen dem südlichen und dem nördlichen Schwarzlackenteich ist eine schmale Landbrücke mit verschiedenen Laubgehölzen unterschiedlichen Alters vorhanden. Dieses Gebüsch, die geschlägerten und bereits jetzt wieder austreibenden Gehölze, die Schilfhorste und Großeggenbestände sowie die Sumpf- und Seichtwasserflächen machen die Schwarzlackenteiche zu einem bedeutenden Refugium für viele seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. An Großeggen konnte am Westufer der Schwarzlacken die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), die beiden regional gefährdeten Arten Hain-Segge (*C. otrubae*, r) und Ufer-Segge (*C. riparia*, r) und die in die Gefährdungskategorie 3 eingestufte Lücken-Segge (*C. distans*, 3) bestimmt werden. Weiters sind erwähnenswert die Zusammengedrückte Binse (*Juncus compressus*), die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, 3), die Graue Kratzdistel (*Cirsium canum*, r), das Große Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*, r) und die Schuppenwurz (*Latraea squamaria*).

Weitere interessante Pflanzengesellschaften sind Wasser- und Verlandungsgesellschaften (Potametalia und Phragmitetalia): Großes Schwadengras = *Glyceria maxima* (4), Einfacher Igelkolben = *Sparganium erectum*, Krauses Laichkraut = *Potamogeton crispus*, Pfeilkraut = *Sagittaria sagittifolia* (2), Wasserfenchel = *Oenanthe aquatica* (2), Gemeiner Froschlöffel = *Alisma plantago-aquatica*, Rohrglanzgras = *Phalaris arundinacea*, Blut-Weiderich = *Lythrum salicaria*, u.v.a. Die Zahlen in der Klammer geben die Gefährdungskategorie an.

Gut ausgeprägte "Schlammlingfluren" (Nanocyperion) bilden Nadel-Sumpfried = *Eleocharis acicularis* (3), Sumpfkresse = *Rorippa islandica* (4), Mittlerem Wegerich = *Plantago intermedia*, Schlamm-Ehrenpreis = *Veronica anagalloides* (2), Braunes Zypergras = *Cyperus fuscus* (3), Kleiner Knöterich = *Polygonum minus*, Schlammkraut = *Limosella aquatica* (1), Glattes Hornkraut = *Ceratophyllum submersum*, u.v.a.

Auwald

Unter den Baumarten des an den nördlichen Schwarzlackenteiches anschließenden Auwaldes seien vor allem die Feldulme (*Ulmus minor*), die Flatterulme (*U. laevis*), weiters die Silberpappel (*Populus alba*) und die Schwarzpappel (*Populus nigra*), die Silberweide (*Salix alba*) und die Bruchweide (*S. fragilis*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), der Feldahorn (*Acer campestre*) und der Spitzahorn (*Acer platanoides*) erwähnt. Die Aufzählung der Strauchschichte, in der wohl keine einheimische, weit verbreitete Art fehlt, würde den Rahmen des Gutachtens sprengen.

Viele Exemplare der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*, 4) waren zu finden. Als Zufallsfunde kann eine Raupe des Großen Schillerfalters (*Apatura iris*, 3), deren Futterpflanzen Blätter der Weiden und Pappeln darstellen, der Bockkäfer (*Lamia textor*, 4), der an Weiden und Espen zu finden ist, die Zebraspinne (*Argyope bruennichi*), die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Distelblüten bevorzugt, sowie die Kleinlibellen (*Enallagma cyathigerum* und *Coenagrion puella*) und die Großlibellen (*Aeschna cyanea* und *Leucorrhina dubia*) genannt werden.

Neben dieser artenreichen Gliedertierfauna (Arthropoda), deren wissenschaftliche Bestandsaufnahme nicht Gegenstand des Grundsatzgutachtens sein kann, hat unter den Wirbeltieren die große Artenvielfalt der Amphibien-, Reptilien- und Avi-Fauna (Lurche, Kriechtiere und Vögel) - viele Arten stehen bereits aufgrund ihrer Gefährdung auf den Roten Listen (GEPP, et al., 1994) - besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen. Viele Tiere kann man im gesamten Subraum eben nur an diesem Standort studieren.

Beobachtet werden konnten der Teichfrosch (*Rana Kl. esculenta*, Gefährdungskategorie 3), der Seefrosch (*R.r. ridibunda*; 3), der Springfrosch (*R. dalmatina*-, 3), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*; 3), die Wechselkröte (*Bufo viridis*; 3), die Erdkröte (*Bufo bufo*; 3), der Teichmolch (*Triturus vulgaris*; 3), die Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*; 3) und die Askulapnatter (*Elaphe longissima longissima*; 3). Besonders interessant war das Brutverhalten der potentiell gefährdeten Beutelmolch (*Remix pendulinus*; 4). Eines ihrer beutelartigen Nester, deren Konstruktion an die der afrikanischen Weibervogel erinnert, befand sich auf dem Landsteg zwischen den Schwarzlackenteichen. Sie polstert das Nest mit Weidenwolle aus.

Der eigentliche "Figur"-Teich

Westlich der beiden Schwarzlackenteiche und des Auwaldes schließt jenseits eines Fahrweges mit einer Wasserfläche von ca. 3,5 ha der fischereilich und für Erholungszwecke genutzte eigentliche "Figurteich" an. Die Böschungen sind - mit Ausnahme des Südufers, wo im Herbst 1995 Schlägerungsarbeiten, welche auch Wildobstbestände und Walnußbäume nicht verschonten, durchgeführt worden waren - mit Sträuchern, Buschgruppen und Bäumen teilweise mit großen, imposanten Weiden - bewachsen. Die Gehölze erreichen stellenweise einen Gürtel von bis zu 20 m. Im Süden schließt an die Wasserfläche des Figurteiches ein etwa 30 m breiter Schilfgürtel an. Die letzten 5 m dieses Bereiches weisen wieder Wassertiefen von 2 - 3 m auf, sind schilffrei und bilden einen "Wasserschlauch". Aus ökologischer Sicht ist der Schilfgürtel mit Sicherheit dem Figurteich zuzuordnen und bildet mit diesem eine Einheit. Dieser relativ breite Schilfgürtel erfüllt zwei ganz besonders wichtige Funktionen aus ökologischer Sicht: einerseits fungiert er als natürlicher biologischer Filter und ist mit seinem ausgedehnten Wurzel- bzw. Rhizomsystem für eine ständige Reinigung des Teichwassers zuständig (Biotopteiche und Pflanzenkläranlagen basieren auf diesem

Prinzip), andererseits ist der undurchdringliche Schilfdschungel ein bedeutender Lebensraum für röhrichtbewohnende Vogelarten, von denen manche bereits sehr selten geworden sind. Auf dem schmalen Landsteg zwischen Figur und "Begleitteich" ist als Schwarzerlenbegleiter (*Alnus glutinosa*) eine Pflanze mit dem Namen Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) zu finden. Im Anschluß an den Schilfgürtel befand sich am Südufer des Figurteiches ein ca. 8 - 10 m breiter Gehölzstreifen, der im Herbst 1995 geschlägert worden war.

Einige dornenbewehrte Gehölze, vor allem Dornstauden und auch *Rosa canina* s. str., wurden nicht geschlägert. Viele der geschlägerten Laubgehölze, aber auch Weinstöcke und Brombeersträucher trieben im Frühjahr bereits wieder stark aus. Am Nordufer des Figurteiches kommen am Übergang zum Land auch Großeggen vor: Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hain-Segge (*C. otrubae*, r), Ufer-Segge (*C. riparia*, r), Lücken-Segge (*C. distans*, 3).

Die Tierwelt des Figurteiches ist sehr ähnlich mit derjenigen der beiden Schwarzlackenteiche. Besonders sei nochmals das zahlreiche Vorkommen der das Wasser- und die Feuchtlebensräume bevorzugenden Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*, 3) erwähnt, zu der sich an trockeneren Lebensräumen die Askulpnatter (*Elaphe longissima longissima*, 3) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*, 3) gesellen. Daß in diesem Biotopkomplex gleich drei Schlangenarten vorkommen, ist an sich schon eine zoologische Sensation! In der gesamten Region gibt es keine vergleichbaren Lebensräume dieser Qualität. Der große Schilfdschungel ist ein bedeutendes Habitat für röhrichtbewohnende Vogelarten: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Schilfrohrsänger (*A. schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*A. arundinaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*).

Außerdem ist wissenschaftlich belegt (DVORAK et al., 1994), daß der potentiell gefährdete Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) hier nicht nur mehrmals beobachtet wurde, sondern sogar seine Jungen aufgezogen hat (Brutnachweis; T. ZUNA KRATKY) und die Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), welche in Österreich "vom Aussterben bedroht" ist und im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinien aufgelistet ist, hier mehrmals beobachtet wurde.

Die Liste der am Biotop-Komplex beobachteten Vogelarten wird hier an dieser Stelle beim Kapitel "Der eigentliche Figurteich" gegeben.

Lf.Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	G. K.	Habitat
01	Haubentaucher	Podiceps cristatus	4*	Wasser
02	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus	1**	Schilf
03	Graureiher	Ardea cinerea	-	Schilf, Ufer
04	Stockente	Anas platyrhynchos	-	Wasser
05	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	Spannung, Bäume
06	Rebhuhn	Perdix perdix	3	Gehölz
07	Fasan	Phasianus colchicus	-	Gehölz
08	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	Wasser, Ufer
09	Bläßralle	Fulica atra	-	Wasser
10	Kiebitz	Vanellus vanellus	-	Brache
11	Ringeltaube	Columba palumbus	-	variabel
12	Straßentaube	Columba livia	-	variabel
13	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	variabel
14	Turteltaube	Streptopelia turtur	-	Gehölz
15	Kuckuck	Cuculus canorus	-	Gehölz
16	Mauersegler	Apus apus	-	Luftjäger
17	Haubenlerche	Galerida cristata	2	Brache
18	Feldlerche	Alauda arvensis	-	variabel
19	Rauchschnalze	Hirundo rustica	-	Luftjäger
20	Mehlschnalze	Dolichon urbica	-	Luftjäger
21	Rotkehlchen	Anthus cervinus	-	Gehölz
22	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4	Gehölz
23	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	variabel
24	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	4	Brache
25	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	4	Brache
26	Amsel	Turdus merula	-	Gehölz, Wildbost
27	Singdrossel	Turdus philomelos	-	Wildobst, Gehölz
28	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	4	Schilf
29	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	4	Schilf
30	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	Schilf
31	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	Schilf
32	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinacea	4	Schilf
33	Gelbspötter	Hiopodais icterina	-	Gehölz

34	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Gehölz
35	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	Gehölz
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Gehölz
37	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	Gehölz
38	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	4	Gehölz
39	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	Hohe Bäume
40	Neuntöter	<i>Lanrus collurio</i>	-	Hecken
41	Elster	<i>Pica pica</i>	-	Gehölz, Wildobst
42	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	-	variabel
43	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Wildobst, Gehölz
44	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	variabel
45	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	variabel
46	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Gehölz
47	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Gehölz
48	Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	Gehölz
49	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Gehölz
50	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	Gehölz
51	Hänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	-	Hecken
52	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Hohe Bäume
53	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	Schilf
54	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	Feuchtgebiet

** bedeutet im Beobachtungszeitraum nicht nachgewiesen.

G.K. bedeutet Gefährdungskategorie.

Die Liste an beobachteten Vögeln mit 54 Arten, von denen 11 bereits in der "Roten Liste" stehen, ist eine weitere zoologische Sensation, die Vergleichbares im weiteren Umkreis sucht. Von DVORAK et al. (1994) wurde in einer Monographie des Umweltbundesamtes dieses Stillgewässer als "regional bedeutend" eingestuft. Die höchste und letzte Bedeutungskategorie, die nur ganz selten vergeben wurde, heißt "national bedeutend".

Säugetiere, mit Ausnahme von mehreren Feldhasen-Exemplaren (*Lepus europaeus*; 4) sowie Exemplare der Bisamratte (*Ondatra zibethica*) wurden tagsüber kaum beobachtet.

Trockenstandorte

Im Westen des eigentlichen Figurteiches ist eine unebene Fläche vorhanden, auf der eine trockenrasenähnliche Vegetation ausgebildet ist, die allerdings auch stark mit Sträuchern durchsetzt ist.

Hier wachsen die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und der Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*). Als xerotherme Faunenelemente wären die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*; 3), die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*; 2) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*; 3) zu nennen.

Im Südwesten des Biotopkomplexes sind im Anschluß an das Rapsfeld noch größere Wildobstbestände mit vereinzelten Bergahornbäumen (*Acer campestre*) erwähnenswert. Im Westen des Teiches hat sich bereits auf Mödlinger Gemeindegebiet ein Biotop am Bahndamm gebildet, das sich hauptsächlich aus dem Schmallblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Brombeersträuchern (*Rubus sulcatus*) zusammensetzt.

Zusammenfassung der naturschutzfachlichen Bedeutung

Zusammenfassend wird festgestellt, daß sich seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander der oben beschriebenen Biotoptypen eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt hat. Hier hat eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt die Chance gehabt, selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Der Biotopkomplex Figur samt Umland hat daher gemäß § 9 leg.cit. besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Die Universale Bau AG sprach sich gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaftsteile aus und begründete dies im wesentlichen damit, daß die Flächen zumindest zum Teil als "Bauland-Betriebsgebiet" gewidmet sind und durch die geplante Unterschutzstellung eine erhebliche Wertminderung und Minderung der Verwertungsmöglichkeit dieser Liegenschaften eintrete.

Weiters wird in der von der Universale Bau AG beigebrachten Stellungnahme des Unvi.Prof DI Helmut Haimböck vom 11.9.1996 das Ausmaß des Naturdenkmales zum einen und die Schutzwürdigkeit des gesamten Areals zum anderen in Frage gestellt.

Dazu wird behördlicherseits ausgeführt, daß weite Teile jenes Areales, über das das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bereits anlässlich der mündlichen Verhandlung am 16.9.1996 aus dem Verfahren ausgeschieden wurden. Hinsichtlich des nunmehr im Spruch genannten Areals waren die Einwendungen nicht geeignet, die Beurteilung des Amtssachverständigen zu erschüttern und waren diese daher abzuweisen.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 5500-4

- Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.
- gem. Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch diesen zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklären.
- Abs. 4 leg.cit. zählen zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.
- Abs. 5 leg.cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 und 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.
- Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus

eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

- gem. Abs. 9 leg.cit. dürfen Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnliche Einrichtungen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen, nicht angebracht werden; gleiches gilt für Bildstöcke und Marterln.

Gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 5500-4

- Abs. 2 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen in Naturschutzgebieten untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

- gem. Abs. 3 leg.cit. ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes als Bauland untersagt und die Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Zieles der Schutzmaßnahme gemäß Abs. 2 eintritt und diese nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

- gem. Abs. 4 leg.cit. hat der Berechtigte über das Naturschutzgebiet die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

- gem. Abs. 5 leg.cit. kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

- gem. Abs. 6 leg.cit. gelten die Verpflichtungen gem. Abs. 2 bis 5 ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturschutzgebiet und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen sechs Monaten kundgemacht ist.

Im Lichte der oben zitierten Gesetzesstellen und gestützt auf die gutachtlichen Feststellungen und Beurteilungen des Amtssachverständigen gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einvernehmen mit der NÖ Umweltanwaltschaft zu der Auffassung, daß wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es nämlich unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Auch sieht das NÖ Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Soweit die Auswirkungen dieses Bescheides eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, steht es den Betroffenen zu, ihren Anspruch auf Entschädigung nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz bei der NÖ Landesregierung geltend zu machen.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen, da das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens erlischt und aufgrund des Zeitablaufes im Falle einer Berufung durch die Veränderung des Naturdenkmales ad absurdum geführt werden könnte.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. den Bürgermeister in 2353 Guntramsdorf
4. den Bürgermeister in 2351 Wiener Neudorf
5. die Wiener Lokalbahnen AG, Eichenstraße 1, 1120 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1,
z.H. Herrn Dr. Pöckl, 1014 Wien
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
8. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, p.A. RA Dr. Stefan Prokop,
Walzengasse 2, 2380 Perchtoldsdorf

Ergeht weiters zur Kenntnis an

9. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II, Stubenbastei 5, 1010 Wien
(Abteilung II/5, Sachbearbeiter/in: Adelpoller)
10. das Büro Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Herrengasse 11,
1014 Wien
11. Herrn Landesrat Ewald Wagner, p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 11, 1014 Wien
12. das Büro Landesrat Jörg Schimanek, z.H. Herrn HR Söllner,
Herrengasse 11, 1014 Wien
13. die Volksanwaltschaft, Geschäftsbereich von Volksanwältin
Ingrid Korosec, Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
14. den Grünen Club im Parlament,
z.H. Frau MMag.Dr. Madeleine Petrovic, 1017 Wien

Für die Richtigkeit
der Befolgung:
Ammer

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti



Dieser Bescheid ist
am 22.1.1997
Rechtskraft erwachsen,
Mödling, am - 1. April 1997
Für den Bezirkshauptmann:
Simeoni

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340
An den
Fischereiverein Guntramsdorf
z.Hd. Herrn Obmann Manfred Heyderer
Rohrfeldgasse 12
2353 Guntramsdorf

MDW3-N-035/003 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	02236/9025	Datum
-	Winter Erika	Durchwahl 34285	16. Jänner 2007

Betrifft
Naturdenkmal Figurteich auf Gst.Nr. 1629/21, .221, 1629/22, KG. Guntramsdorf und
Grst.Nr. 2/5, KG. Wiener Neudorf; Naturdenkmalbuch-Einlageblatt Nr. 86, Ausnahme
vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr. 86) durchzuführen und zwar in der KG. Guntramsdorf auf den Parz. Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG. Wiener Neudorf auf Grst.Nr. 2/5:

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **befristet bis 31.12.2011**.

Weiters sind folgende **Auflagen** einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000 m² Schilf geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Naturschutzsachverständigen abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	87,21
-------------------	---	-------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	13,00
--------	---	-------

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 100,21.**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 91 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2353 Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2351 Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße 52,
2700 Wiener Neustadt
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr.86) durchzuführen und zwar in der KG Guntramsdorf auf den Grundstück Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG Wiener Neudorf, auf dem Grst.Nr. 2/5 :

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **bis 31.12.2021 befristet.**

Weiters sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in

Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000m² geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Sachverständigen für Naturschutz abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 100,00
-------------------	----------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag:	€ 14,30)
---------	----------

Auf beiliegendem Zahlschein ergibt sich daher ein **Gesamtbetrag von € 114,30.**

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 idgF

Für die Kostenentscheidung:

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes LGBl 3800 idgF

Tarifpost 83 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl 3800/1 idgF

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 haben Sie im Namen des Fischereivereines Guntramsdorf erneut („Verlängerung“) um für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal - wie diese bereits im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Jänner 2007 befristet bewilligt waren- angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling eine gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz in Zusammenschau mit dem Bescheid der Naturschutzbehörde vom 16. Jänner 2007 eingeholt.

Diese gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 13. April 2012 wurde im Wege des Parteiengehörs im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG an alle verfahrensgegenständlichen Parteien nachweislich übermittelt, wobei keine Einwände erhoben wurden.

Im Wesentlichen kam die Amtssachverständige für Naturschutz zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat, nachdem die Amtssachverständige im Zuge ihres Lokalaugenscheines am 21.03.2012 feststellen konnte, dass im vergangenen Winter auf einer kleinen Teilfläche in der Südoststrecke des Figurteiches Schilf geschnitten wurde, der überwiegende Teil des Altschilfbestandteiles jedoch vorhanden war. Die Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des Auflagepunktes 3. des Bescheides der BH Mödling vom 16. Jänner 2007 wurde ebenfalls eingehalten.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf die Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann die Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber einen insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die von der Behörde beigezogene Amtssachverständige führte in Ihrer gutachtlichen Stellungnahme nachvollziehbar aus, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat. Auf Grund dieser gutachtlichen Stellungnahme konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl: NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. NÖ Gebietsbauamt II, z. Hd. Fr. Dr. Edelbauer, Amtssachverständige für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kopie

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

1. An die
Universale Bau AG
Hietzinger Kai 31
Postfach 270
1131 Wien
2. An die
Wienerberger Baustoffindustrie AG
Wienerbergstraße 11
1110 Wien

9-N-961

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag. Anzeletti	DW 330	17.12.1996

Betrifft

Biotopbereich "Figurteich" in den Gemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf - Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Naturgebilde "Figurteich" und "Schwarze Lacken" gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 5500-4 zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal befindet sich auf der Parzelle Nr. 2/5 KG Wiener Neudorf sowie auf Teilen der Parzelle Nr. 1629/22 KG Guntramsdorf und Teilen der Parzelle Nr. 1629/21 KG Guntramsdorf sowie der Baufläche .221 KG Guntramsdorf.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind im beiliegenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5 vom 13.11.1996, GZ 10205A, rot dargestellt. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Vom gesetzlichen generellen Eingriffsverbot ausgenommen ist die Herstellung des Überlaufes aus dem Regenwasserrückhaltebecken der Marktgemeinde Wiener Neudorf in den Figurteich sowie die notwendigen Wartungs- und Erhaltungsarbeiten an diesem Überlauf und die Erhaltung und Wartung der "Filterstrecke" aus diesem Regenüberlaufbecken, soweit diese das Naturdenkmal berührt.

Weiters davon ausgenommen von diesem generellen Eingriffsverbot ist die ordnungsgemäße Herstellung des Auslaufbauwerkes bei den Schwarzlacken in den Entwässerungsgraben der Wiener Lokalbahnen AG, soweit über die Ausführung mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen hergestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz wird den Berechtigten (Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten) aufgetragen, das Naturdenkmal von jeglichem Müll und Gerümpel zu säubern und eventuell herumliegendes geschlägertes Holz zu entfernen.

Weiters ausgenommen vom generellen Eingriffsverbot ist das - im Einvernehmen mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - hobbymäßige, extensive Fischen im Figurteich

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trägt den Berechtigten weiters die Duldung der ersatzweisen Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales im Wege einer von der Behörde hiemit beauftragten Person auf.

II.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wird gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 ausgeschlossen.

III.

Die Einwendungen der Universale Bau AG werden als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Über Anregung der Stadtgemeinde Mödling und des Bezirks-Museums-Verein Mödling wurde nach naturschutzfachlicher Vorbegutachtung mit Schreiben vom 28.6.1996 das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz hinsichtlich des Biotopkomplexes "Figurteich samt Umgebung" eingeleitet.

Auf Grundlage der gutächtlichen Beurteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurde am 16.9.1996 eine mündliche kommissionelle Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt und im Anschluß daran das zu schützende Areal im wesentlichen auf den im Spruch genannten Bereich eingeschränkt. Weiters wurde vereinbart, das zu schützende Areal in einem Vermessungsplan auszuweisen und in der Natur zu vermarken sowie ein abschließendes Parteiengehör zu wahren.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens stellt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt für die Behörde wie folgt dar:

Der Teich- und Waldbiotop-Komplex, in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Eichkogel" gelegen und oft kurz als "Figur" bezeichnet, ist aufgrund seiner hohen Diversität an naturräumlicher Ausstattung das letzte noch in dieser Form und Qualität erhaltene Ökosystem im Übergangsbereich des ökologischen Teilraumes der Schotterfluren der Leopoldsdorfer Platte zur Thermenlinie.

In diesem Übergangsbereich zwischen diesen beiden Teilräumen wechseln kleinräumig Standortbedingungen in Abhängigkeit von der geogenen Inhomogenität der Fußfläche und variierende Flurabstände bedingen eine enge Verzahnung oberbodentrockener Standorte mit ehemals flächigen Vernässungen. Die geogene Grundstruktur (wechselnde Tegel-Schottermächtigkeiten) hatte in diesem Teilraum die Basis für den punktuell konzentrierten Tegelabbau zur Ziegelherstellung gebildet.

Über dessen Verfall sind teils großflächige Industriebrachen entstanden, die als Träger unterschiedlicher "Verwilderungsstadien" noch bis vor kurzem zahlreich entwickelt waren. Ziegelteich-Infrastrukturbrachen haben für diesen Teilraum landschaftscharakteristische Einheiten dargestellt.

Leider ist dieser sog. "Tegelabbauraum-Abschnitt" auch Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklung in der Nord-Süd-Achse des Teilraumbereiches mit wachsender Lückenschließungstendenz von Freiflächen unterschiedlichen Charakters geworden.

Die Ziegelteich-Infrastrukturbrachen sind als raumcharakteristische Situationen Träger einer ganzen Bandbreite "naturgesetzlicher Verwilderungsdynamik" mit unterschiedlichsten Startbedingungen und Entwicklungsstadien. Typisch für diese Bereiche ist die kleinräumige Verzahnung unterschiedlicher Standorts- und Ausstattungssituationen (Schuttfluren im Wechsel mit kleinflächigen Vernässungen und Trockenstandorten bzw. Rohbodensituationen) sowie flächige Offenwasserbereiche. Die unterschiedlichen Spiegellagen von Teichen zeigen die inhomogene wasserhaushaltliche Grundstruktur im Subraum an.

Das kleinräumige Standorts-, Ausstattungs- und Entwicklungsmosaik der Brachen vermittelt hierbei somit auch die potentielle naturräumliche und ökologische Mannigfaltigkeit sowie den Grundcharakter dieses Teilraumübergangsbereiches mit starker Beziehung zur Thermenlinie.

Der Biotopkomplex "Figur" ist eines der letzten intakten Relikte dieser Ziegelteich-Infrastrukturbrachen entlang der oben beschriebenen Nord-Süd-Achse im Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklungszentren. Hier hat - im Gegensatz zu anderen Standorten - eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt noch die Chance gehabt selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Fast alle dieser ehemals landschaftsprägenden Elemente waren im Laufe der Zeit durch die oben beschriebenen Entwicklungen zerstört worden, und die wenigen übrig gebliebenen sind heute durch massive Nutzungsüberlagerungen schwerstens "funktionsdegradiert".

Biotopkomplex "Figur"

Grundsätzlich ist der Biotopkomplex "Figur" als Sekundärstandort zu bezeichnen, als sog. "Natur aus zweiter Hand". Diese Einstufung darf - aufgrund der Tatsache, daß in unserer (oft zu intensiv genutzten) Kulturlandschaft kaum noch eine unveränderte "Ur-Natur" vorhanden ist - nicht als Abqualifikation verstanden werden. Daß es sich um durch Tegelabbau für die Ziegelgewinnung entstandene Teiche handelt, macht sie zusätzlich kulturell und industriehistorisch interessant.

Begrenzt wird dieses gänzlich unbebaute Gebiet, welches im Grenzbereich zwischen Guntramsdorf, Wiener Neudorf und Mödling liegt, im Westen durch den Bahndamm der Südbahn, im Osten durch den Bahnkörper der Badner Lokalbahn und durch die Bundesstraße B 17 (Triester Bundesstraße), im Süden durch den Rinke-Teich und daran anschließend die Viaduktstraße und im Norden durch die Brown-Boveri-Straße.

Seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung hat sich im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander von großflächigen Teichflächen mit "ausgedehnten Schilfgürteln, ausgedehnten Sumpf- und Seichtwasserflächen, kleinen Tümpeln (welche sich vermutlich aus ehemaligen Bombentrichtern entwickelt haben), großen Wildobstbeständen, sekundären Trockenrasen und Wiesen, Ruderalfluren unterschiedlichster Ausprägung, ausgedehnte Äcker mit bereits seltenen Ackerwildkräutern und einem Auwaldbestand eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt. Wegen der rasch fortschreitenden Lückenschließungstendenz von Freiflächen durch Verbauung für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen stellt dieser Biotopkomplex ein wertvolles - und in dieser Qualität ziemlich das letzte der gesamten Region - Refugium (Rückzugsgebiet) für eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt dar. Wie später berichtet, wurden viele der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten wegen ihrer Seltenheit bereits in die "Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs" (GEPP, Hrsg., 1994) bzw. Niederösterreichs (verschiedene Bearbeiter und teilweise noch in Bearbeitung) und in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs" (NIKL FELD, Hrsg., 1986) bzw. Niederösterreichs (SCHRATT-EHRENDORFER, unpubl.) aufgenommen.

Zunächst werden die einzelnen, oben genannten kleinräumig und mosaikartig nebeneinanderliegenden Biotoptypen des Biotopkomplexes kurz vorgestellt und ihre besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen gem. § 9 leg.cit. erläutert.

Teiche

Die eigentlichen Teiche mit ihren Flachwasserzonen, ausgedehnten Schilfgürteln und Ufergehölzen stellen die "Kernzone" bzw. das Zentrum des künftigen Naturdenkmalareals dar. Leider wurden im Süden und Südwesten des südlichen Schwarzlackenteiches teilweise Bäume und Sträucher geschlägert, wobei auch Wildobstbestände - Kirschen-, Schlehen-, Apfel-, Walnußbäume - nicht verschont wurden. Das Holz liegt nach wie vor kreuz und quer in der Gegend herum. Viele der geschlägerten Laubholzarten haben aber bereits wieder stark ausgetrieben. Am Ostrand dieses Teiches, unmittelbar an der Grenze zur Badner-Bahn, wurde - wie in der Mitteilung vom 28. Mai 1996 festgestellt - von Unbekannten ein künstlicher Ausrinn hergestellt.

Eine künstliche Absenkung des Wasserspiegels hat nachteilige ökologische Folgen für das gesamte Teichgebiet. Glücklicherweise wurde ebenfalls von Unbekannten provisorisch - durch notdürftigen Rückstau des Wassers durch Einbringung von Steinen und Brettern vor den Ausrinn - der Wasserstand des Teiches mehr oder weniger auf seinem ursprünglichen Niveau gehalten. Zwischen dem südlichen und dem nördlichen Schwarzlackenteich ist eine schmale Landbrücke mit verschiedenen Laubgehölzen unterschiedlichen Alters vorhanden. Dieses Gebüsch, die geschlägerten und bereits jetzt wieder austreibenden Gehölze, die Schilfhorste und Großeggenbestände sowie die Sumpf- und Seichtwasserflächen machen die Schwarzlackenteiche zu einem bedeutenden Refugium für viele seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. An Großeggen konnte am Westufer der Schwarzlacken die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), die beiden regional gefährdeten Arten Hain-Segge (*C. otrubae*, r) und Ufer-Segge (*C. riparia*, r) und die in die Gefährdungskategorie 3 eingestufte Lücken-Segge (*C. distans*, 3) bestimmt werden. Weiters sind erwähnenswert die Zusammengedrückte Binse (*Juncus compressus*), die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, 3), die Graue Kratzdistel (*Cirsium canum*, r), das Große Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*, r) und die Schuppenwurz (*Latraea squamaria*).

Weitere interessante Pflanzengesellschaften sind Wasser- und Verlandungsgesellschaften (Potametalia und Phragmitetalia): Großes Schwadengras = *Glyceria maxima* (4), Einfacher Igelkolben = *Sparganium erectum*, Krauses Laichkraut = *Potamogeton crispus*, Pfeilkraut = *Sagittaria sagittifolia* (2), Wasserfenchel = *Oenanthe aquatica* (2), Gemeiner Froschlöffel = *Alisma plantago-aquatica*, Rohrglanzgras = *Phalaris arundinacea*, Blut-Weiderich = *Lythrum salicaria*, u.v.a. Die Zahlen in der Klammer geben die Gefährdungskategorie an.

Gut ausgeprägte "Schlammlingfluren" (Nanocyperion) bilden Nadel-Sumpfried = *Eleocharis acicularis* (3), Sumpfkresse = *Rorippa islandica* (4), Mittlerem Wegerich = *Plantago intermedia*, Schlamm-Ehrenpreis = *Veronica anagalloides* (2), Braunes Zypergras = *Cyperus fuscus* (3), Kleiner Knöterich = *Polygonum minus*, Schlammkraut = *Limosella aquatica* (1), Glattes Hornkraut = *Ceratophyllum submersum*, u.v.a.

Auwald

Unter den Baumarten des an den nördlichen Schwarzlackenteiches anschließenden Auwaldes seien vor allem die Feldulme (*Ulmus minor*), die Flatterulme (*U. laevis*), weiters die Silberpappel (*Populus alba*) und die Schwarzpappel (*Populus nigra*), die Silberweide (*Salix alba*) und die Bruchweide (*S. fragilis*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), der Feldahorn (*Acer campestre*) und der Spitzahorn (*Acer platanoides*) erwähnt. Die Aufzählung der Strauchschichte, in der wohl keine einheimische, weit verbreitete Art fehlt, würde den Rahmen des Gutachtens sprengen.

Viele Exemplare der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*, 4) waren zu finden. Als Zufallsfunde kann eine Raupe des Großen Schillerfalters (*Apatura iris*, 3), deren Futterpflanzen Blätter der Weiden und Pappeln darstellen, der Bockkäfer (*Lamia textor*, 4), der an Weiden und Espen zu finden ist, die Zebraspinne (*Argyope bruennichi*), die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Distelblüten bevorzugt, sowie die Kleinlibellen (*Enallagma cyathigerum* und *Coenagrion puella*) und die Großlibellen (*Aeschna cyanea* und *Leucorrhina dubia*) genannt werden.

Neben dieser artenreichen Gliedertierfauna (Arthropoda), deren wissenschaftliche Bestandsaufnahme nicht Gegenstand des Grundsatzgutachtens sein kann, hat unter den Wirbeltieren die große Artenvielfalt der Amphibien-, Reptilien- und Avi-Fauna (Lurche, Kriechtiere und Vögel) - viele Arten stehen bereits aufgrund ihrer Gefährdung auf den Roten Listen (GEPP, et al., 1994) - besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen. Viele Tiere kann man im gesamten Subraum eben nur an diesem Standort studieren.

Beobachtet werden konnten der Teichfrosch (*Rana Kl. esculenta*, Gefährdungskategorie 3), der Seefrosch (*R.r. ridibunda*; 3), der Springfrosch (*R. dalmatina*-, 3), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*; 3), die Wechselkröte (*Bufo viridis*; 3), die Erdkröte (*Bufo bufo*; 3), der Teichmolch (*Triturus vulgaris*; 3), die Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*; 3) und die Askulapnatter (*Elaphe longissima longissima*; 3). Besonders interessant war das Brutverhalten der potentiell gefährdeten Beutelmolch (*Remix pendulinus*; 4). Eines ihrer beutelartigen Nester, deren Konstruktion an die der afrikanischen Weibervogel erinnert, befand sich auf dem Landsteg zwischen den Schwarzlackenteichen. Sie polstert das Nest mit Weidenwolle aus.

Der eigentliche "Figur"-Teich

Westlich der beiden Schwarzlackenteiche und des Auwaldes schließt jenseits eines Fahrweges mit einer Wasserfläche von ca. 3,5 ha der fischereilich und für Erholungszwecke genutzte eigentliche "Figurteich" an. Die Böschungen sind - mit Ausnahme des Südufers, wo im Herbst 1995 Schlägerungsarbeiten, welche auch Wildobstbestände und Walnußbäume nicht verschonten, durchgeführt worden waren - mit Sträuchern, Buschgruppen und Bäumen teilweise mit großen, imposanten Weiden - bewachsen. Die Gehölze erreichen stellenweise einen Gürtel von bis zu 20 m. Im Süden schließt an die Wasserfläche des Figurteiches ein etwa 30 m breiter Schilfgürtel an. Die letzten 5 m dieses Bereiches weisen wieder Wassertiefen von 2 - 3 m auf, sind schilffrei und bilden einen "Wasserschlauch". Aus ökologischer Sicht ist der Schilfgürtel mit Sicherheit dem Figurteich zuzuordnen und bildet mit diesem eine Einheit. Dieser relativ breite Schilfgürtel erfüllt zwei ganz besonders wichtige Funktionen aus ökologischer Sicht: einerseits fungiert er als natürlicher biologischer Filter und ist mit seinem ausgedehnten Wurzel- bzw. Rhizomsystem für eine ständige Reinigung des Teichwassers zuständig (Biotopteiche und Pflanzenkläranlagen basieren auf diesem

Prinzip), andererseits ist der undurchdringliche Schilfdschungel ein bedeutender Lebensraum für röhrichtbewohnende Vogelarten, von denen manche bereits sehr selten geworden sind. Auf dem schmalen Landsteg zwischen Figur und "Begleitteich" ist als Schwarzerlenbegleiter (*Alnus glutinosa*) eine Pflanze mit dem Namen Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) zu finden. Im Anschluß an den Schilfgürtel befand sich am Südufer des Figurteiches ein ca. 8 - 10 m breiter Gehölzstreifen, der im Herbst 1995 geschlägert worden war.

Einige dornenbewehrte Gehölze, vor allem Dornstauden und auch *Rosa canina* s. str., wurden nicht geschlägert. Viele der geschlägerten Laubgehölze, aber auch Weinstöcke und Brombeersträucher trieben im Frühjahr bereits wieder stark aus. Am Nordufer des Figurteiches kommen am Übergang zum Land auch Großeggen vor: Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hain-Segge (*C. otrubae*, r), Ufer-Segge (*C. riparia*, r), Lücken-Segge (*C. distans*, 3).

Die Tierwelt des Figurteiches ist sehr ähnlich mit derjenigen der beiden Schwarzlackenteiche. Besonders sei nochmals das zahlreiche Vorkommen der das Wasser- und die Feuchtlebensräume bevorzugenden Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*, 3) erwähnt, zu der sich an trockeneren Lebensräumen die Askulpnatter (*Elaphe longissima longissima*, 3) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*, 3) gesellen. Daß in diesem Biotopkomplex gleich drei Schlangenarten vorkommen, ist an sich schon eine zoologische Sensation! In der gesamten Region gibt es keine vergleichbaren Lebensräume dieser Qualität. Der große Schilfdschungel ist ein bedeutendes Habitat für röhrichtbewohnende Vogelarten: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Schilfrohrsänger (*A. schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*A. arundinaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*).

Außerdem ist wissenschaftlich belegt (DVORAK et al., 1994), daß der potentiell gefährdete Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) hier nicht nur mehrmals beobachtet wurde, sondern sogar seine Jungen aufgezogen hat (Brutnachweis; T. ZUNA KRATKY) und die Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), welche in Österreich "vom Aussterben bedroht" ist und im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinien aufgelistet ist, hier mehrmals beobachtet wurde.

Die Liste der am Biotop-Komplex beobachteten Vogelarten wird hier an dieser Stelle beim Kapitel "Der eigentliche Figurteich" gegeben.

Lf.Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	G. K.	Habitat
01	Haubentaucher	Podiceps cristatus	4*	Wasser
02	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus	1**	Schilf
03	Graureiher	Ardea cinerea	-	Schilf, Ufer
04	Stockente	Anas platyrhynchos	-	Wasser
05	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	Spannung, Bäume
06	Rebhuhn	Perdix perdix	3	Gehölz
07	Fasan	Phasianus colchicus	-	Gehölz
08	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	Wasser, Ufer
09	Bläßralle	Fulica atra	-	Wasser
10	Kiebitz	Vanellus vanellus	-	Brache
11	Ringeltaube	Columba palumbus	-	variabel
12	Straßentaube	Columba livia	-	variabel
13	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	variabel
14	Turteltaube	Streptopelia turtur	-	Gehölz
15	Kuckuck	Cuculus canorus	-	Gehölz
16	Mauersegler	Apus apus	-	Luftjäger
17	Haubenlerche	Galerida cristata	2	Brache
18	Feldlerche	Alauda arvensis	-	variabel
19	Rauchschnalze	Hirundo rustica	-	Luftjäger
20	Mehlschnalze	Dolichon urbica	-	Luftjäger
21	Rotkehlchen	Anthus cervinus	-	Gehölz
22	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4	Gehölz
23	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	variabel
24	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	4	Brache
25	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	4	Brache
26	Amsel	Turdus merula	-	Gehölz, Wildbost
27	Singdrossel	Turdus philomelos	-	Wildobst, Gehölz
28	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	4	Schilf
29	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	4	Schilf
30	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	Schilf
31	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	Schilf
32	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinacea	4	Schilf
33	Gelbspötter	Hiopodais icterina	-	Gehölz

34	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Gehölz
35	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	Gehölz
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Gehölz
37	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	Gehölz
38	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	4	Gehölz
39	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	Hohe Bäume
40	Neuntöter	<i>Lanrus collurio</i>	-	Hecken
41	Elster	<i>Pica pica</i>	-	Gehölz, Wildobst
42	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	-	variabel
43	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Wildobst, Gehölz
44	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	variabel
45	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	variabel
46	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Gehölz
47	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Gehölz
48	Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	Gehölz
49	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Gehölz
50	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	Gehölz
51	Hänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	-	Hecken
52	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Hohe Bäume
53	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	Schilf
54	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	Feuchtgebiet

** bedeutet im Beobachtungszeitraum nicht nachgewiesen.

G.K. bedeutet Gefährdungskategorie.

Die Liste an beobachteten Vögeln mit 54 Arten, von denen 11 bereits in der "Roten Liste" stehen, ist eine weitere zoologische Sensation, die Vergleichbares im weiteren Umkreis sucht. Von DVORAK et al. (1994) wurde in einer Monographie des Umweltbundesamtes dieses Stillgewässer als "regional bedeutend" eingestuft. Die höchste und letzte Bedeutungskategorie, die nur ganz selten vergeben wurde, heißt "national bedeutend".

Säugetiere, mit Ausnahme von mehreren Feldhasen-Exemplaren (*Lepus europaeus*; 4) sowie Exemplare der Bisamratte (*Ondatra zibethica*) wurden tagsüber kaum beobachtet.

Trockenstandorte

Im Westen des eigentlichen Figurteiches ist eine unebene Fläche vorhanden, auf der eine trockenrasenähnliche Vegetation ausgebildet ist, die allerdings auch stark mit Sträuchern durchsetzt ist.

Hier wachsen die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und der Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*). Als xerotherme Faunenelemente wären die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*; 3), die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*; 2) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*; 3) zu nennen.

Im Südwesten des Biotopkomplexes sind im Anschluß an das Rapsfeld noch größere Wildobstbestände mit vereinzelten Bergahornbäumen (*Acer campestre*) erwähnenswert. Im Westen des Teiches hat sich bereits auf Mödlinger Gemeindegebiet ein Biotop am Bahndamm gebildet, das sich hauptsächlich aus dem Schmallblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Brombeersträuchern (*Rubus sulcatus*) zusammensetzt.

Zusammenfassung der naturschutzfachlichen Bedeutung

Zusammenfassend wird festgestellt, daß sich seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander der oben beschriebenen Biotoptypen eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt hat. Hier hat eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt die Chance gehabt, selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Der Biotopkomplex Figur samt Umland hat daher gemäß § 9 leg.cit. besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Die Universale Bau AG sprach sich gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaftsteile aus und begründete dies im wesentlichen damit, daß die Flächen zumindest zum Teil als "Bauland-Betriebsgebiet" gewidmet sind und durch die geplante Unterschutzstellung eine erhebliche Wertminderung und Minderung der Verwertungsmöglichkeit dieser Liegenschaften eintrete.

Weiters wird in der von der Universale Bau AG beigebrachten Stellungnahme des Unvi.Prof DI Helmut Haimböck vom 11.9.1996 das Ausmaß des Naturdenkmales zum einen und die Schutzwürdigkeit des gesamten Areals zum anderen in Frage gestellt.

Dazu wird behördlicherseits ausgeführt, daß weite Teile jenes Areales, über das das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bereits anlässlich der mündlichen Verhandlung am 16.9.1996 aus dem Verfahren ausgeschieden wurden. Hinsichtlich des nunmehr im Spruch genannten Areals waren die Einwendungen nicht geeignet, die Beurteilung des Amtssachverständigen zu erschüttern und waren diese daher abzuweisen.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 5500-4

- Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.
- gem. Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch diesen zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklären.
- Abs. 4 leg.cit. zählen zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.
- Abs. 5 leg.cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 und 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.
- Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus

eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

- gem. Abs. 9 leg.cit. dürfen Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnliche Einrichtungen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen, nicht angebracht werden; gleiches gilt für Bildstöcke und Marterln.

Gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 5500-4

- Abs. 2 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen in Naturschutzgebieten untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

- gem. Abs. 3 leg.cit. ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes als Bauland untersagt und die Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Zieles der Schutzmaßnahme gemäß Abs. 2 eintritt und diese nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

- gem. Abs. 4 leg.cit. hat der Berechtigte über das Naturschutzgebiet die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

- gem. Abs. 5 leg.cit. kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

- gem. Abs. 6 leg.cit. gelten die Verpflichtungen gem. Abs. 2 bis 5 ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturschutzgebiet und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen sechs Monaten kundgemacht ist.

Im Lichte der oben zitierten Gesetzesstellen und gestützt auf die gutachtlichen Feststellungen und Beurteilungen des Amtssachverständigen gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einvernehmen mit der NÖ Umweltanwaltschaft zu der Auffassung, daß wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es nämlich unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Auch sieht das NÖ Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Soweit die Auswirkungen dieses Bescheides eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, steht es den Betroffenen zu, ihren Anspruch auf Entschädigung nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz bei der NÖ Landesregierung geltend zu machen.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen, da das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens erlischt und aufgrund des Zeitablaufes im Falle einer Berufung durch die Veränderung des Naturdenkmales ad absurdum geführt werden könnte.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. den Bürgermeister in 2353 Guntramsdorf
4. den Bürgermeister in 2351 Wiener Neudorf
5. die Wiener Lokalbahnen AG, Eichenstraße 1, 1120 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1,
z.H. Herrn Dr. Pöckl, 1014 Wien
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
8. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, p.A. RA Dr. Stefan Prokop,
Walzengasse 2, 2380 Perchtoldsdorf

Ergeht weiters zur Kenntnis an

9. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II, Stubenbastei 5, 1010 Wien
(Abteilung II/5, Sachbearbeiter/in: Adelpoller)
10. das Büro Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Herrengasse 11,
1014 Wien
11. Herrn Landesrat Ewald Wagner, p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 11, 1014 Wien
12. das Büro Landesrat Jörg Schimanek, z.H. Herrn HR Söllner,
Herrengasse 11, 1014 Wien
13. die Volksanwaltschaft, Geschäftsbereich von Volksanwältin
Ingrid Korosec, Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
14. den Grünen Club im Parlament,
z.H. Frau MMag.Dr. Madeleine Petrovic, 1017 Wien

Für die Richtigkeit
der Befolgung:
[Signature]

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti



Dieser Bescheid ist
am 22.1.1997
Rechtskraft erwachsen,
Mödling, am - 1. April 1997
Für den Bezirkshauptmann:
[Signature]
Simeoni

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340
An den
Fischereiverein Guntramsdorf
z.Hd. Herrn Obmann Manfred Heyderer
Rohrfeldgasse 12
2353 Guntramsdorf

MDW3-N-035/003 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	02236/9025	Datum
-	Winter Erika	Durchwahl 34285	16. Jänner 2007

Betrifft
Naturdenkmal Figurteich auf Gst.Nr. 1629/21, .221, 1629/22, KG. Guntramsdorf und
Grst.Nr. 2/5, KG. Wiener Neudorf; Naturdenkmalbuch-Einlageblatt Nr. 86, Ausnahme
vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr. 86) durchzuführen und zwar in der KG. Guntramsdorf auf den Parz. Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG. Wiener Neudorf auf Grst.Nr. 2/5:

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **befristet bis 31.12.2011.**

Weiters sind folgende **Auflagen** einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000 m² Schilf geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Naturschutzsachverständigen abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	87,21
-------------------	---	-------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	13,00
--------	---	-------

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 100,21.**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 91 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2353 Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2351 Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße 52,
2700 Wiener Neustadt
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr.86) durchzuführen und zwar in der KG Guntramsdorf auf den Grundstück Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG Wiener Neudorf, auf dem Grst.Nr. 2/5 :

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **bis 31.12.2021 befristet.**

Weiters sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in

Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000m² geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Sachverständigen für Naturschutz abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 100,00
-------------------	----------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag:	€ 14,30)
---------	----------

Auf beiliegendem Zahlschein ergibt sich daher ein **Gesamtbetrag von € 114,30.**

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 idgF

Für die Kostenentscheidung:

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes LGBl 3800 idgF

Tarifpost 83 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl 3800/1 idgF

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 haben Sie im Namen des Fischereivereines Guntramsdorf erneut („Verlängerung“) um für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal - wie diese bereits im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Jänner 2007 befristet bewilligt waren- angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling eine gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz in Zusammenschau mit dem Bescheid der Naturschutzbehörde vom 16. Jänner 2007 eingeholt.

Diese gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 13. April 2012 wurde im Wege des Parteiengehörs im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG an alle verfahrensgegenständlichen Parteien nachweislich übermittelt, wobei keine Einwände erhoben wurden.

Im Wesentlichen kam die Amtssachverständige für Naturschutz zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat, nachdem die Amtssachverständige im Zuge ihres Lokalaugenscheines am 21.03.2012 feststellen konnte, dass im vergangenen Winter auf einer kleinen Teilfläche in der Südoststrecke des Figurteiches Schilf geschnitten wurde, der überwiegende Teil des Altschilfbestandteiles jedoch vorhanden war. Die Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des Auflagepunktes 3. des Bescheides der BH Mödling vom 16. Jänner 2007 wurde ebenfalls eingehalten.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf die Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege es Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann die Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber einen insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die von der Behörde beigezogene Amtssachverständige führte in Ihrer gutachtlichen Stellungnahme nachvollziehbar aus, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat. Auf Grund dieser gutachtlichen Stellungnahme konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl: NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. NÖ Gebietsbauamt II, z. Hd. Fr. Dr. Edelbauer, Amtssachverständige für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kopie

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling - Bahnstraße 2

Parteienverkehr Dienstag 07.30 bis 12.00 und 16.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

BH Mödling, 2340

Telefax: 02236/208/250

1. An die
Universale Bau AG
Hietzinger Kai 31
Postfach 270
1131 Wien
2. An die
Wienerberger Baustoffindustrie AG
Wienerbergstraße 11
1110 Wien

9-N-961

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236/208	Datum
	Mag. Anzeletti	DW 330	17.12.1996

Betrifft

Biotopbereich "Figurteich" in den Gemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf - Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Naturgebilde "Figurteich" und "Schwarze Lacken" gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 5500-4 zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal befindet sich auf der Parzelle Nr. 2/5 KG Wiener Neudorf sowie auf Teilen der Parzelle Nr. 1629/22 KG Guntramsdorf und Teilen der Parzelle Nr. 1629/21 KG Guntramsdorf sowie der Baufläche .221 KG Guntramsdorf.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind im beiliegenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5 vom 13.11.1996, GZ 10205A, rot dargestellt. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Bodenbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Vom gesetzlichen generellen Eingriffsverbot ausgenommen ist die Herstellung des Überlaufes aus dem Regenwasserrückhaltebecken der Marktgemeinde Wiener Neudorf in den Figurteich sowie die notwendigen Wartungs- und Erhaltungsarbeiten an diesem Überlauf und die Erhaltung und Wartung der "Filterstrecke" aus diesem Regenüberlaufbecken, soweit diese das Naturdenkmal berührt.

Weiters davon ausgenommen von diesem generellen Eingriffsverbot ist die ordnungsgemäße Herstellung des Auslaufbauwerkes bei den Schwarzlacken in den Entwässerungsgraben der Wiener Lokalbahnen AG, soweit über die Ausführung mit der Naturschutzbehörde das Einvernehmen hergestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz wird den Berechtigten (Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten) aufgetragen, das Naturdenkmal von jeglichem Müll und Gerümpel zu säubern und eventuell herumliegendes geschlägertes Holz zu entfernen.

Weiters ausgenommen vom generellen Eingriffsverbot ist das - im Einvernehmen mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - hobbymäßige, extensive Fischen im Figurteich

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling trägt den Berechtigten weiters die Duldung der ersatzweisen Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales im Wege einer von der Behörde hiemit beauftragten Person auf.

II.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wird gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 ausgeschlossen.

III.

Die Einwendungen der Universale Bau AG werden als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Über Anregung der Stadtgemeinde Mödling und des Bezirks-Museums-Verein Mödling wurde nach naturschutzfachlicher Vorbegutachtung mit Schreiben vom 28.6.1996 das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz hinsichtlich des Biotopkomplexes "Figurteich samt Umgebung" eingeleitet.

Auf Grundlage der gutächtlichen Beurteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurde am 16.9.1996 eine mündliche kommissionelle Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt und im Anschluß daran das zu schützende Areal im wesentlichen auf den im Spruch genannten Bereich eingeschränkt. Weiters wurde vereinbart, das zu schützende Areal in einem Vermessungsplan auszuweisen und in der Natur zu vermarken sowie ein abschließendes Parteiengehör zu wahren.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens stellt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt für die Behörde wie folgt dar:

Der Teich- und Waldbiotop-Komplex, in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Eichkogel" gelegen und oft kurz als "Figur" bezeichnet, ist aufgrund seiner hohen Diversität an naturräumlicher Ausstattung das letzte noch in dieser Form und Qualität erhaltene Ökosystem im Übergangsbereich des ökologischen Teilraumes der Schotterfluren der Leopoldsdorfer Platte zur Thermenlinie.

In diesem Übergangsbereich zwischen diesen beiden Teilräumen wechseln kleinräumig Standortbedingungen in Abhängigkeit von der geogenen Inhomogenität der Fußfläche und variierende Flurabstände bedingen eine enge Verzahnung oberbodentrockener Standorte mit ehemals flächigen Vernässungen. Die geogene Grundstruktur (wechselnde Tegel-Schottermächtigkeiten) hatte in diesem Teilraum die Basis für den punktuell konzentrierten Tegelabbau zur Ziegelherstellung gebildet.

Über dessen Verfall sind teils großflächige Industriebrachen entstanden, die als Träger unterschiedlicher "Verwilderungsstadien" noch bis vor kurzem zahlreich entwickelt waren. Ziegelteich-Infrastrukturbrachen haben für diesen Teilraum landschaftscharakteristische Einheiten dargestellt.

Leider ist dieser sog. "Tegelabbauraum-Abschnitt" auch Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklung in der Nord-Süd-Achse des Teilraumbereiches mit wachsender Lückenschließungstendenz von Freiflächen unterschiedlichen Charakters geworden.

Die Ziegelteich-Infrastrukturbrachen sind als raumcharakteristische Situationen Träger einer ganzen Bandbreite "naturgesetzlicher Verwilderungsdynamik" mit unterschiedlichsten Startbedingungen und Entwicklungsstadien. Typisch für diese Bereiche ist die kleinräumige Verzahnung unterschiedlicher Standorts- und Ausstattungssituationen (Schuttfluren im Wechsel mit kleinflächigen Vernässungen und Trockenstandorten bzw. Rohbodensituationen) sowie flächige Offenwasserbereiche. Die unterschiedlichen Spiegellagen von Teichen zeigen die inhomogene wasserhaushaltliche Grundstruktur im Subraum an.

Das kleinräumige Standorts-, Ausstattungs- und Entwicklungsmosaik der Brachen vermittelt hierbei somit auch die potentielle naturräumliche und ökologische Mannigfaltigkeit sowie den Grundcharakter dieses Teilraumübergangsbereiches mit starker Beziehung zur Thermenlinie.

Der Biotopkomplex "Figur" ist eines der letzten intakten Relikte dieser Ziegelteich-Infrastrukturbrachen entlang der oben beschriebenen Nord-Süd-Achse im Kernbereich der intensivierten Siedlungs-, Industriealisierungs- und Verkehrsentwicklungszentren. Hier hat - im Gegensatz zu anderen Standorten - eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt noch die Chance gehabt selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Fast alle dieser ehemals landschaftsprägenden Elemente waren im Laufe der Zeit durch die oben beschriebenen Entwicklungen zerstört worden, und die wenigen übrig gebliebenen sind heute durch massive Nutzungsüberlagerungen schwerstens "funktionsdegradiert".

Biotopkomplex "Figur"

Grundsätzlich ist der Biotopkomplex "Figur" als Sekundärstandort zu bezeichnen, als sog. "Natur aus zweiter Hand". Diese Einstufung darf - aufgrund der Tatsache, daß in unserer (oft zu intensiv genutzten) Kulturlandschaft kaum noch eine unveränderte "Ur-Natur" vorhanden ist - nicht als Abqualifikation verstanden werden. Daß es sich um durch Tegelabbau für die Ziegelgewinnung entstandene Teiche handelt, macht sie zusätzlich kulturell und industriehistorisch interessant.

Begrenzt wird dieses gänzlich unbebaute Gebiet, welches im Grenzbereich zwischen Guntramsdorf, Wiener Neudorf und Mödling liegt, im Westen durch den Bahndamm der Südbahn, im Osten durch den Bahnkörper der Badner Lokalbahn und durch die Bundesstraße B 17 (Triester Bundesstraße), im Süden durch den Rinke-Teich und daran anschließend die Viaduktstraße und im Norden durch die Brown-Boveri-Straße.

Seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung hat sich im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander von großflächigen Teichflächen mit "ausgedehnten Schilfgürteln, ausgedehnten Sumpf- und Seichtwasserflächen, kleinen Tümpeln (welche sich vermutlich aus ehemaligen Bombentrichtern entwickelt haben), großen Wildobstbeständen, sekundären Trockenrasen und Wiesen, Ruderalfluren unterschiedlichster Ausprägung, ausgedehnte Äcker mit bereits seltenen Ackerwildkräutern und einem Auwaldbestand eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt. Wegen der rasch fortschreitenden Lückenschließungstendenz von Freiflächen durch Verbauung für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen stellt dieser Biotopkomplex ein wertvolles - und in dieser Qualität ziemlich das letzte der gesamten Region - Refugium (Rückzugsgebiet) für eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt dar. Wie später berichtet, wurden viele der nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten wegen ihrer Seltenheit bereits in die "Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs" (GEPP, Hrsg., 1994) bzw. Niederösterreichs (verschiedene Bearbeiter und teilweise noch in Bearbeitung) und in die "Roten Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs" (NIKL FELD, Hrsg., 1986) bzw. Niederösterreichs (SCHRATT-EHRENDORFER, unpubl.) aufgenommen.

Zunächst werden die einzelnen, oben genannten kleinräumig und mosaikartig nebeneinanderliegenden Biotoptypen des Biotopkomplexes kurz vorgestellt und ihre besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen gem. § 9 leg.cit. erläutert.

Teiche

Die eigentlichen Teiche mit ihren Flachwasserzonen, ausgedehnten Schilfgürteln und Ufergehölzen stellen die "Kernzone" bzw. das Zentrum des künftigen Naturdenkmalareals dar. Leider wurden im Süden und Südwesten des südlichen Schwarzlackenteiches teilweise Bäume und Sträucher geschlägert, wobei auch Wildobstbestände - Kirschen-, Schlehen-, Apfel-, Walnußbäume - nicht verschont wurden. Das Holz liegt nach wie vor kreuz und quer in der Gegend herum. Viele der geschlägerten Laubholzarten haben aber bereits wieder stark ausgetrieben. Am Ostrand dieses Teiches, unmittelbar an der Grenze zur Badner-Bahn, wurde - wie in der Mitteilung vom 28. Mai 1996 festgestellt - von Unbekannten ein künstlicher Ausrinn hergestellt.

Eine künstliche Absenkung des Wasserspiegels hat nachteilige ökologische Folgen für das gesamte Teichgebiet. Glücklicherweise wurde ebenfalls von Unbekannten provisorisch - durch notdürftigen Rückstau des Wassers durch Einbringung von Steinen und Brettern vor den Ausrinn - der Wasserstand des Teiches mehr oder weniger auf seinem ursprünglichen Niveau gehalten. Zwischen dem südlichen und dem nördlichen Schwarzlackenteich ist eine schmale Landbrücke mit verschiedenen Laubgehölzen unterschiedlichen Alters vorhanden. Dieses Gebüsch, die geschlägerten und bereits jetzt wieder austreibenden Gehölze, die Schilfhorste und Großeggenbestände sowie die Sumpf- und Seichtwasserflächen machen die Schwarzlackenteiche zu einem bedeutenden Refugium für viele seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. An Großeggen konnte am Westufer der Schwarzlacken die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), die beiden regional gefährdeten Arten Hain-Segge (*C. otrubae*, r) und Ufer-Segge (*C. riparia*, r) und die in die Gefährdungskategorie 3 eingestufte Lücken-Segge (*C. distans*, 3) bestimmt werden. Weiters sind erwähnenswert die Zusammengedrückte Binse (*Juncus compressus*), die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, 3), die Graue Kratzdistel (*Cirsium canum*, r), das Große Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*, r) und die Schuppenwurz (*Latraea squamaria*).

Weitere interessante Pflanzengesellschaften sind Wasser- und Verlandungsgesellschaften (Potametalia und Phragmitetalia): Großes Schwadengras = *Glyceria maxima* (4), Einfacher Igelkolben = *Sparganium erectum*, Krauses Laichkraut = *Potamogeton crispus*, Pfeilkraut = *Sagittaria sagittifolia* (2), Wasserfenchel = *Oenanthe aquatica* (2), Gemeiner Froschlöffel = *Alisma plantago-aquatica*, Rohrglanzgras = *Phalaris arundinacea*, Blut-Weiderich = *Lythrum salicaria*, u.v.a. Die Zahlen in der Klammer geben die Gefährdungskategorie an.

Gut ausgeprägte "Schlammlingfluren" (Nanocyperion) bilden Nadel-Sumpfried = *Eleocharis acicularis* (3), Sumpfkresse = *Rorippa isiandica* (4), Mittlerem Wegerich = *Plantago intermedia*, Schlamm-Ehrenpreis = *Veronica anagalloides* (2), Braunes Zypergras = *Cyperus fuscus* (3), Kleiner Knöterich = *Polygonum minus*, Schlammkraut = *Limosella aquatica* (1), Glattes Hornkraut = *Ceratophyllum submersum*, u.v.a.

Auwald

Unter den Baumarten des an den nördlichen Schwarzlackenteiches anschließenden Auwaldes seien vor allem die Feldulme (*Ulmus minor*), die Flatterulme (*U. laevis*), weiters die Silberpappel (*Populus alba*) und die Schwarzpappel (*Populus nigra*), die Silberweide (*Salix alba*) und die Bruchweide (*S. fragilis*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), der Feldahorn (*Acer campestre*) und der Spitzahorn (*Acer platanoides*) erwähnt. Die Aufzählung der Strauchschichte, in der wohl keine einheimische, weit verbreitete Art fehlt, würde den Rahmen des Gutachtens sprengen.

Viele Exemplare der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*, 4) waren zu finden. Als Zufallsfunde kann eine Raupe des Großen Schillerfalters (*Apatura iris*, 3), deren Futterpflanzen Blätter der Weiden und Pappeln darstellen, der Bockkäfer (*Lamia textor*, 4), der an Weiden und Espen zu finden ist, die Zebraspinne (*Argyope bruennichi*), die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Distelblüten bevorzugt, sowie die Kleinlibellen (*Enallagma cyathigerum* und *Coenagrion puella*) und die Großlibellen (*Aeschna cyanea* und *Leucorrhina dubia*) genannt werden.

Neben dieser artenreichen Gliedertierfauna (Arthropoda), deren wissenschaftliche Bestandsaufnahme nicht Gegenstand des Grundsatzgutachtens sein kann, hat unter den Wirbeltieren die große Artenvielfalt der Amphibien-, Reptilien- und Avi-Fauna (Lurche, Kriechtiere und Vögel) - viele Arten stehen bereits aufgrund ihrer Gefährdung auf den Roten Listen (GEPP, et al., 1994) - besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen. Viele Tiere kann man im gesamten Subraum eben nur an diesem Standort studieren.

Beobachtet werden konnten der Teichfrosch (*Rana Kl. esculenta*, Gefährdungskategorie 3), der Seefrosch (*R.r. ridibunda*; 3), der Springfrosch (*R. dalmatina*-, 3), die Rotbauchunke (*Bombina bombina*; 3), die Wechselkröte (*Bufo viridis*; 3), die Erdkröte (*Bufo bufo*; 3), der Teichmolch (*Triturus vulgaris*; 3), die Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*; 3) und die Askulapnatter (*Elaphe longissima longissima*; 3). Besonders interessant war das Brutverhalten der potentiell gefährdeten Beutelmolch (*Remix pendulinus*; 4). Eines ihrer beutelartigen Nester, deren Konstruktion an die der afrikanischen Weibervögel erinnert, befand sich auf dem Landsteg zwischen den Schwarzlackenteichen. Sie polstert das Nest mit Weidenwolle aus.

Der eigentliche "Figur"-Teich

Westlich der beiden Schwarzlackenteiche und des Auwaldes schließt jenseits eines Fahrweges mit einer Wasserfläche von ca. 3,5 ha der fischereilich und für Erholungszwecke genutzte eigentliche "Figurteich" an. Die Böschungen sind - mit Ausnahme des Südufers, wo im Herbst 1995 Schlägerungsarbeiten, welche auch Wildobstbestände und Walnußbäume nicht verschonten, durchgeführt worden waren - mit Sträuchern, Buschgruppen und Bäumen teilweise mit großen, imposanten Weiden - bewachsen. Die Gehölze erreichen stellenweise einen Gürtel von bis zu 20 m. Im Süden schließt an die Wasserfläche des Figurteiches ein etwa 30 m breiter Schilfgürtel an. Die letzten 5 m dieses Bereiches weisen wieder Wassertiefen von 2 - 3 m auf, sind schilffrei und bilden einen "Wasserschlauch". Aus ökologischer Sicht ist der Schilfgürtel mit Sicherheit dem Figurteich zuzuordnen und bildet mit diesem eine Einheit. Dieser relativ breite Schilfgürtel erfüllt zwei ganz besonders wichtige Funktionen aus ökologischer Sicht: einerseits fungiert er als natürlicher biologischer Filter und ist mit seinem ausgedehnten Wurzel- bzw. Rhizomsystem für eine ständige Reinigung des Teichwassers zuständig (Biotopteiche und Pflanzenkläranlagen basieren auf diesem

Prinzip), andererseits ist der undurchdringliche Schilfdschungel ein bedeutender Lebensraum für röhrichtbewohnende Vogelarten, von denen manche bereits sehr selten geworden sind. Auf dem schmalen Landsteg zwischen Figur und "Begleitteich" ist als Schwarzerlenbegleiter (*Alnus glutinosa*) eine Pflanze mit dem Namen Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) zu finden. Im Anschluß an den Schilfgürtel befand sich am Südufer des Figurteiches ein ca. 8 - 10 m breiter Gehölzstreifen, der im Herbst 1995 geschlägert worden war.

Einige dornenbewehrte Gehölze, vor allem Dornstauden und auch *Rosa canina* s. str., wurden nicht geschlägert. Viele der geschlägerten Laubgehölze, aber auch Weinstöcke und Brombeersträucher trieben im Frühjahr bereits wieder stark aus. Am Nordufer des Figurteiches kommen am Übergang zum Land auch Großeggen vor: Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hain-Segge (*C. otrubae*, r), Ufer-Segge (*C. riparia*, r), Lücken-Segge (*C. distans*, 3).

Die Tierwelt des Figurteiches ist sehr ähnlich mit derjenigen der beiden Schwarzlackenteiche. Besonders sei nochmals das zahlreiche Vorkommen der das Wasser- und die Feuchtlebensräume bevorzugenden Ringelnatter (*Natrix natrix natrix*, 3) erwähnt, zu der sich an trockeneren Lebensräumen die Askulpnatter (*Elaphe longissima longissima*, 3) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*, 3) gesellen. Daß in diesem Biotopkomplex gleich drei Schlangenarten vorkommen, ist an sich schon eine zoologische Sensation! In der gesamten Region gibt es keine vergleichbaren Lebensräume dieser Qualität. Der große Schilfdschungel ist ein bedeutendes Habitat für röhrichtbewohnende Vogelarten: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Schilfrohrsänger (*A. schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*A. arundinaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*).

Außerdem ist wissenschaftlich belegt (DVORAK et al., 1994), daß der potentiell gefährdete Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) hier nicht nur mehrmals beobachtet wurde, sondern sogar seine Jungen aufgezogen hat (Brutnachweis; T. ZUNA KRATKY) und die Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*), welche in Österreich "vom Aussterben bedroht" ist und im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinien aufgelistet ist, hier mehrmals beobachtet wurde.

Die Liste der am Biotop-Komplex beobachteten Vogelarten wird hier an dieser Stelle beim Kapitel "Der eigentliche Figurteich" gegeben.

Lf.Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	G. K.	Habitat
01	Haubentaucher	Podiceps cristatus	4*	Wasser
02	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus	1**	Schilf
03	Graureiher	Ardea cinerea	-	Schilf, Ufer
04	Stockente	Anas platyrhynchos	-	Wasser
05	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	Spannung, Bäume
06	Rebhuhn	Perdix perdix	3	Gehölz
07	Fasan	Phasianus colchicus	-	Gehölz
08	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	Wasser, Ufer
09	Bläßralle	Fulica atra	-	Wasser
10	Kiebitz	Vanellus vanellus	-	Brache
11	Ringeltaube	Columba palumbus	-	variabel
12	Straßentaube	Columba livia	-	variabel
13	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	variabel
14	Turteltaube	Streptopelia turtur	-	Gehölz
15	Kuckuck	Cuculus canorus	-	Gehölz
16	Mauersegler	Apus apus	-	Luftjäger
17	Haubenlerche	Galerida cristata	2	Brache
18	Feldlerche	Alauda arvensis	-	variabel
19	Rauchschnalze	Hirundo rustica	-	Luftjäger
20	Mehlschnalze	Dolichon urbica	-	Luftjäger
21	Rotkehlchen	Anthus cervinus	-	Gehölz
22	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4	Gehölz
23	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	variabel
24	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	4	Brache
25	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	4	Brache
26	Amsel	Turdus merula	-	Gehölz, Wildobst
27	Singdrossel	Turdus philomelos	-	Wildobst, Gehölz
28	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	4	Schilf
29	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	4	Schilf
30	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	Schilf
31	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	Schilf
32	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinacea	4	Schilf
33	Gelbspötter	Hiopodais icterina	-	Gehölz

34	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Gehölz
35	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	Gehölz
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Gehölz
37	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	Gehölz
38	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	4	Gehölz
39	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	Hohe Bäume
40	Neuntöter	<i>Lanrus collurio</i>	-	Hecken
41	Elster	<i>Pica pica</i>	-	Gehölz, Wildobst
42	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	-	variabel
43	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Wildobst, Gehölz
44	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	variabel
45	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	variabel
46	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Gehölz
47	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Gehölz
48	Grünling	<i>Chloris chloris</i>	-	Gehölz
49	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	Gehölz
50	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	Gehölz
51	Hänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	-	Hecken
52	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Hohe Bäume
53	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	Schilf
54	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	Feuchtgebiet

** bedeutet im Beobachtungszeitraum nicht nachgewiesen.

G.K. bedeutet Gefährdungskategorie.

Die Liste an beobachteten Vögeln mit 54 Arten, von denen 11 bereits in der "Roten Liste" stehen, ist eine weitere zoologische Sensation, die Vergleichbares im weiteren Umkreis sucht. Von DVORAK et al. (1994) wurde in einer Monographie des Umweltbundesamtes dieses Stillgewässer als "regional bedeutend" eingestuft. Die höchste und letzte Bedeutungskategorie, die nur ganz selten vergeben wurde, heißt "national bedeutend".

Säugetiere, mit Ausnahme von mehreren Feldhasen-Exemplaren (*Lepus europaeus*; 4) sowie Exemplare der Bisamratte (*Ondatra zibethica*) wurden tagsüber kaum beobachtet.

Trockenstandorte

Im Westen des eigentlichen Figurteiches ist eine unebene Fläche vorhanden, auf der eine trockenrasenähnliche Vegetation ausgebildet ist, die allerdings auch stark mit Sträuchern durchsetzt ist.

Hier wachsen die Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und der Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*). Als xerotherme Faunenelemente wären die Holzbiene (*Xylocopa violacea*), die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*; 3), die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*; 2) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca austriaca*; 3) zu nennen.

Im Südwesten des Biotopkomplexes sind im Anschluß an das Rapsfeld noch größere Wildobstbestände mit vereinzelten Bergahornbäumen (*Acer campestre*) erwähnenswert. Im Westen des Teiches hat sich bereits auf Mödlinger Gemeindegebiet ein Biotop am Bahndamm gebildet, das sich hauptsächlich aus dem Schmallblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und Brombeersträuchern (*Rubus sulcatus*) zusammensetzt.

Zusammenfassung der naturschutzfachlichen Bedeutung

Zusammenfassend wird festgestellt, daß sich seit der Einstellung des Lehmabbaues für die Ziegelgewinnung im Laufe der Zeit durch das kleinräumige, mosaikartige Nebeneinander der oben beschriebenen Biotoptypen eine überaus artenreiche Fauna und Vegetation eingestellt hat. Hier hat eine naturgesetzlich breitbandige Entwicklungsdynamik bis jetzt die Chance gehabt, selbsttätig und weitestgehend unbeeinflusst ablaufen zu dürfen. Der Biotopkomplex Figur samt Umland hat daher gemäß § 9 leg.cit. besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Die Universale Bau AG sprach sich gegen eine Unterschutzstellung der in ihrem Eigentum befindlichen Liegenschaftsteile aus und begründete dies im wesentlichen damit, daß die Flächen zumindest zum Teil als "Bauland-Betriebsgebiet" gewidmet sind und durch die geplante Unterschutzstellung eine erhebliche Wertminderung und Minderung der Verwertungsmöglichkeit dieser Liegenschaften eintrete.

Weiters wird in der von der Universale Bau AG beigebrachten Stellungnahme des Unvi.Prof DI Helmut Haimböck vom 11.9.1996 das Ausmaß des Naturdenkmales zum einen und die Schutzwürdigkeit des gesamten Areals zum anderen in Frage gestellt.

Dazu wird behördlicherseits ausgeführt, daß weite Teile jenes Areales, über das das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bereits anlässlich der mündlichen Verhandlung am 16.9.1996 aus dem Verfahren ausgeschieden wurden. Hinsichtlich des nunmehr im Spruch genannten Areals waren die Einwendungen nicht geeignet, die Beurteilung des Amtssachverständigen zu erschüttern und waren diese daher abzuweisen.

Rechtlich wurde erwogen:

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 5500-4

- Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.
- gem. Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch diesen zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklären.
- Abs. 4 leg.cit. zählen zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.
- Abs. 5 leg.cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 und 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.
- Abs. 6 leg.cit. kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus

eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

- gem. Abs. 9 leg.cit. dürfen Orientierungstafeln, Werbeanlagen, Verkehrszeichen oder ähnliche Einrichtungen am Naturdenkmal oder in einer Entfernung, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Naturdenkmales zulassen, nicht angebracht werden; gleiches gilt für Bildstöcke und Marterln.

Gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.Nr. 5500-4

- Abs. 2 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen in Naturschutzgebieten untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

- gem. Abs. 3 leg.cit. ist die Widmung von Flächen nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes als Bauland untersagt und die Widmung als Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Zieles der Schutzmaßnahme gemäß Abs. 2 eintritt und diese nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

- gem. Abs. 4 leg.cit. hat der Berechtigte über das Naturschutzgebiet die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

- gem. Abs. 5 leg.cit. kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

- gem. Abs. 6 leg.cit. gelten die Verpflichtungen gem. Abs. 2 bis 5 ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturschutzgebiet und treten außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen sechs Monaten kundgemacht ist.

Im Lichte der oben zitierten Gesetzesstellen und gestützt auf die gutachtlichen Feststellungen und Beurteilungen des Amtssachverständigen gelangt die Bezirkshauptmannschaft Mödling im Einvernehmen mit der NÖ Umweltanwaltschaft zu der Auffassung, daß wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es nämlich unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Auch sieht das NÖ Naturschutzgesetz keine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Soweit die Auswirkungen dieses Bescheides eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, steht es den Betroffenen zu, ihren Anspruch auf Entschädigung nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz bei der NÖ Landesregierung geltend zu machen.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen, da das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens erlischt und aufgrund des Zeitablaufes im Falle einer Berufung durch die Veränderung des Naturdenkmales ad absurdum geführt werden könnte.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. den Bürgermeister in 2353 Guntramsdorf
4. den Bürgermeister in 2351 Wiener Neudorf
5. die Wiener Lokalbahnen AG, Eichenstraße 1, 1120 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1,
z.H. Herrn Dr. Pöckl, 1014 Wien
7. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
8. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, p.A. RA Dr. Stefan Prokop,
Walzengasse 2, 2380 Perchtoldsdorf

Ergeht weiters zur Kenntnis an

9. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II, Stubenbastei 5, 1010 Wien
(Abteilung II/5, Sachbearbeiter/in: Adelpoller)
10. das Büro Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Herrengasse 11,
1014 Wien
11. Herrn Landesrat Ewald Wagner, p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 11, 1014 Wien
12. das Büro Landesrat Jörg Schimanek, z.H. Herrn HR Söllner,
Herrengasse 11, 1014 Wien
13. die Volksanwaltschaft, Geschäftsbereich von Volksanwältin
Ingrid Korosec, Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
14. den Grünen Club im Parlament,
z.H. Frau MMag.Dr. Madeleine Petrovic, 1017 Wien

Für die Richtigkeit
der Befolgung:
Ammer

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti



Dieser Bescheid ist

am 22.1.1997

Rechtskraft erwachsen,
Mödling, am - 1. April 1997

Für den Bezirkshauptmann:

Simeoni
Simeoni

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340
An den
Fischereiverein Guntramsdorf
z.Hd. Herrn Obmann Manfred Heyderer
Rohrfeldgasse 12
2353 Guntramsdorf

MDW3-N-035/003 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	02236/9025	Datum
-	Winter Erika	Durchwahl 34285	16. Jänner 2007

Betrifft
Naturdenkmal Figurteich auf Gst.Nr. 1629/21, .221, 1629/22, KG. Guntramsdorf und
Grst.Nr. 2/5, KG. Wiener Neudorf; Naturdenkmalbuch-Einlageblatt Nr. 86, Ausnahme
vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr. 86) durchzuführen und zwar in der KG. Guntramsdorf auf den Parz. Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG. Wiener Neudorf auf Grst.Nr. 2/5:

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **befristet bis 31.12.2011.**

Weiters sind folgende **Auflagen** einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000 m² Schilf geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Naturschutzsachverständigen abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	87,21
-------------------	---	-------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	13,00
--------	---	-------

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 100,21.**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

für die Kostenentscheidung

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 91 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2353 Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister,
2351 Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd. Frau Dr. Edelbauer, Grazer Straße 52,
2700 Wiener Neustadt
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Strobl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling **gestattet** Ihnen folgende Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Figurteich (EBI.Nr.86) durchzuführen und zwar in der KG Guntramsdorf auf den Grundstück Nr. 1629/21, .221, 1629/22, und in der KG Wiener Neudorf, auf dem Grst.Nr. 2/5 :

Schilfschnitt im Ausmaß von max. 4.000 m² jährlich.

Die naturschutzbehördliche Bewilligung wird **bis 31.12.2021 befristet.**

Weiters sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres ist eine generelle Schonzeit einzuhalten in der wirkliche Störungen vom Naturdenkmal fernzuhalten sind. In dieser Zeit dürfen keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
2. Der vorgesehene Schilfschnitt hat im Winter von der zugefrorenen Eisschicht aus zu erfolgen und zwar nicht direkt an der Eisdecke sondern etwa in

Kniehöhe. Pro Jahr darf maximal eine Fläche von 4.000m² geschnitten werden. Dieses ist unverzüglich aus dem Naturdenkmalareal zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Sämtliche Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit einem Sachverständigen für Naturschutz abzusprechen. Die Kontaktaufnahme hat über die Bezirkshauptmannschaft Mödling zu erfolgen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 100,00
-------------------	----------

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag:	€ 14,30)
---------	----------

Auf beiliegendem Zahlschein ergibt sich daher ein **Gesamtbetrag von € 114,30.**

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 idgF

Für die Kostenentscheidung:

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes LGBl 3800 idgF

Tarifpost 83 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl 3800/1 idgF

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012 haben Sie im Namen des Fischereivereines Guntramsdorf erneut („Verlängerung“) um für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal - wie diese bereits im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 16. Jänner 2007 befristet bewilligt waren- angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling eine gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz in Zusammenschau mit dem Bescheid der Naturschutzbehörde vom 16. Jänner 2007 eingeholt.

Diese gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 13. April 2012 wurde im Wege des Parteiengehörs im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG an alle verfahrensgegenständlichen Parteien nachweislich übermittelt, wobei keine Einwände erhoben wurden.

Im Wesentlichen kam die Amtssachverständige für Naturschutz zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat, nachdem die Amtssachverständige im Zuge ihres Lokalaugenscheines am 21.03.2012 feststellen konnte, dass im vergangenen Winter auf einer kleinen Teilfläche in der Südoststrecke des Figurteiches Schilf geschnitten wurde, der überwiegende Teil des Altschilfbestandteiles jedoch vorhanden war. Die Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des Auflagepunktes 3. des Bescheides der BH Mödling vom 16. Jänner 2007 wurde ebenfalls eingehalten.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf die Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann die Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber einen insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die von der Behörde beigezogene Amtssachverständige führte in Ihrer gutachtlichen Stellungnahme nachvollziehbar aus, dass sich die Art der Bewirtschaftung bewährt hat. Auf Grund dieser gutachtlichen Stellungnahme konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die Marktgemeinde Guntramsdorf
3. die Marktgemeinde Wiener Neudorf
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl: NÖ UA-161308/002

und zur Kenntnis an

5. NÖ Gebietsbauamt II, z. Hd. Fr. Dr. Edelbauer, Amtssachverständige für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S o n n l e i t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung